

7. Zur Frage der Strafbarkeit eines Kraftwagenführers, der sich nach einem Unfall der alsbaldigen Feststellung seines Fahrzeugs und seiner Person aus Furcht vor Mißhandlungen entzieht.

II. Straffenat. Ur. v. 17. Januar 1929 g. B. II 1168/28.

I. Schöffengericht Breslau.

II. Landgericht daselbst.

Gründe:

Die Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 1 KraftfahrzG. ist gerechtfertigt. Nach dem Unfall ist der Angeklagte schnell davon gefahren, obwohl die Verletzten schrieten, und andere laut „Halt!“ riefen. Das Berufungsgericht hat offen gelassen, ob die Furcht vor Mißhandlungen mitbestimmend für sein Weiterfahren gewesen ist, jedenfalls aber für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte dabei zugleich die Absicht verfolgt hat, sich „wenigstens der sofortigen Feststellung seines Fahrzeugs und seiner Person zu entziehen, um die damit verbundenen Unbequemlichkeiten zu vermeiden“. Soweit der Angeklagte mit dem Weiterfahren, das als Flucht im Sinne des § 22 des Ges. angesehen werden konnte, dieses Ziel, die Verhinderung der sofortigen Feststellung, verfolgte, hat er den Tatbestand des § 22 Abs. 1 Satz 1 erfüllt. Denn dieser setzt nicht die Absicht des Fliehenden voraus, die Aufklärung überhaupt und für immer zu vereiteln. Zweck der Vorschrift ist, die Feststellung des Kraftfahrzeugführers und des Fahrzeugs während ihrer Anwesenheit am Unfallort

sicherzustellen, weil nachträgliche Erhebungen oft ohne Erfolg sind. Der Zweck des Gesetzes führt daher zur Auslegung, daß zur inneren Tatseite nicht mehr verlangt wird, als daß der Täter jene sofortige Feststellung (am Unfallort) hintertreiben will.

Der Strafausschließungsgrund des § 54 StGB. konnte dem Angeklagten nicht zugute kommen. Die Voraussetzungen des Notstands mochten zwar, wenigstens in der Vorstellung des Angeklagten, vorgelegen haben. Dann durfte er allerdings zur Rettung aus der ihm wenigstens vermeintlich drohenden gegenwärtigen Gefahr einer körperlichen Mißhandlung die Flucht ergreifen, also sich beschleunigt vom Unfallort entfernen. Er durfte aber nicht darüber hinaus den Zweck verfolgen, sich der Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person zu entziehen. Ging er bewußt über das Maß dessen hinaus, was zur Rettung aus der drohenden gegenwärtigen Leibesgefahr erforderlich war, so trat die Strafbarkeit nach § 22 Abs. 1 des Ges. ein. Deshalb ist das sofortige Wegfahren vom Unfallort nur soweit durch Notstand entschuldigt, als es den Angeklagten aus dem Bereich der Menschenmenge brachte, von der ihm Angriffe auf seine Person drohten. Dazu war nicht nötig, daß er sich der alsbaldigen Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person gänzlich entzog, obwohl, wie aus dem angefochtenen Urteil zu entnehmen ist, ihn die Notstandslage hierzu keinesfalls genötigt hatte.

Die Revision meint, der Angeklagte habe sich durch seine Meldung bei der Polizei am nächstfolgenden Tage Strafslosigkeit gesichert (§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Ges.). In dieser Hinsicht ist festgestellt, daß der Angeklagte, zu Hause angekommen, den W. beauftragt hat, ihn als den Urheber des Unfalls zu bezeichnen, wenn ein Schutzmann kommen sollte, und daß er am folgenden Tage auf Vorladung vor der Polizei erschienen ist. Der Auftrag an W. steht einer Anzeige nicht gleich. Der Täter bleibt strafbar, wenn er Anstalten zur Gestellung trifft, sie jedoch nicht ausführt. Das etwa bei der Polizei abgelegte Geständnis genügte nicht, weil er nicht, wie das Gesetz voraussetzt, aus freien Stücken bei der Polizeibehörde erschienen ist. Es fehlt aber auch daran, daß er die Feststellung des Fahrzeugs und seiner Person „bewirkt“ hat. Denn das Fahrzeug war schon alsbald nach dem Unfall festgestellt worden.